

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
16.08.2017**7.10.01 Nr. 1**

Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 19.02.2003***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.06.2017**Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2018.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	19.02.2003			
1. Änderung	16.06.2004			
2. Änderung	11.01.2005			
3. Änderung	25.01.2006			
4. Änderung	09.02.2011		10.05.2011	
5. Änderung	16.05.2012		19.06.2012	
6. Änderung	16.01.2013		26.03.2013	29.03.2013
7. Änderung	05.06.2013		23.07.2013	25.07.2013
8. Änderung	28.10.2015		13.01.2016	13.01.2016
9. Änderung	08.06.2017	19.07.2017	01.08.2017	16.08.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung.....	2
§ 2 Prüfungsorgane	2
§ 3 Beschwerde, Widerspruch	2
§ 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich.....	3
§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen	3
§ 6 Aufsichtsarbeiten	4
§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagen.....	5

Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft	16.08.2017	7.10.01 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis	5
§ 9 Studienortwechsel.....	6
§ 10 Verweisungen	6
§ 11 Übergangsbestimmungen	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.

(2) Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist für das Bestehen der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 verlängert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur Magisterprüfung MJJ, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

§ 2 Prüfungsorgane

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Durchführung der Zwischenprüfung wird durch ein Prüfungsamt unterstützt.

(2) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende / Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 Hessisches Hochschulgesetz und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Beschwerde, Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Zwischenprüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Bescheide des Zwischenprüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses einlegen. Hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 5 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten abgenommen. Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können; sie können dabei durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind

- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollenden des 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils gültigen Fassung,
- eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.

Die Fristverlängerung ist beim Studiendekan zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind glaubhaft zu machen.

(3) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der "Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung" in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.

(4) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(5) Prüflingen, die durch haus- oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit (§ 6 Abs. 1) zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines oder einer von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(6) Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 4 und 5 ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen.

§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsleistungen können in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- a) Zivilrecht: Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB), Schuldrecht, Sachenrecht;

- b) Öffentliches Recht: Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht, Verfassungsrecht: Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht;
- c) Strafrecht: Strafrecht Besonderer Teil I, Strafrecht Besonderer Teil II.

(2) Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungstoff umfasst:

- in der Lehrveranstaltung "Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)" die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
- in der Lehrveranstaltung "Schuldrecht" das Schuldrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Sachenrecht" das Sachenrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht" das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Grundrechte" die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde,
- in der Lehrveranstaltung "Allgemeines Verwaltungsrecht" das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht Besonderer Teil I" die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht Besonderer Teil II" die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge beträgt 50% der im Einzelfall angesetzten Bearbeitungszeit.

(2) Die Aufsichtsarbeiten werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest. Sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(3) An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß und fristgemäß angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit Matrikelnummer zu versehen. Die Anmeldefristen setzt das Prüfungsamt fest. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 8. Dezember 1995“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18.03.2006, 6.60.01 Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Schwerbehinderte (§ 4 Absatz 4) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 4 Absatz 5) dürfen darüber hinaus solche Hilfsmittel verwenden, die die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einzelfall zugelassen hat. Benötigt der beeinträchtigte Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Hilfsmittel oder Assistenzleistungen, für deren Einsatz ein gesonderter Raum erforderlich erscheint, so ist ihr oder ihm für die Bearbeitung ein solcher Raum zur Verfügung zu stellen. Hilfspersonen sollen so ausgewählt werden, dass sie nach

ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken können. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(5) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit trägt die oder der Prüfende. Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) Jede der in § 5 genannten Aufsichtsarbeiten kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für Prüfungsteilnehmerinnen und teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden, wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der regulären Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, nicht jedoch an der zugehörigen Wiederholungsprüfung, teilnehmen. Bei krankheitsbedingter, durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesener Verhinderung am regulären Termin verschiebt sich die Wiederholung auf die zugehörige Wiederholungsprüfung, bei Verhinderung am Wiederholungstermin auf den nächsten regulären Termin. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagen

(1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird. Die Entscheidung trifft die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzung von Absatz 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.

(4) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Magisterprüfung MJI nach der "Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister / Magistra des Internationalen Rechts (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJI) vom 7. Dezember 1995" (StAnz. 34 / 19. August 1996 S. 2569) ist ausgeschlossen.

(5) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der oder die jeweilige Prüfende.

§ 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Der oder die Prüfende erteilt auf Antrag eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Aufsichtsarbeit.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 auf.

(3) Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 dieser Ordnung.

§ 9 Studienortwechsel

(1) Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen deutschen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Studierenden, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechseln, sind dort erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

(3) Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht.

§ 10 Verweisungen

(1) Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Eine Zwischenprüfung ist erstmals von Studierenden abzulegen, die im Wintersemester 2002 / 03 im Studienfach Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) bzw. Magistra / Magister Juris Internationalis (MJI) erstimmatrikuliert werden.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 erstimmatrikuliert werden, erbringen die Zwischenprüfung abweichend von §§ 4 bis 6 durch die Vorlage von Leistungsnachweisen in den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs vom 19. Juli und 8. Dezember 1995, die bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erworben sein müssen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 oder früher erstimmatrikuliert wurden, studieren nach der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19. Juli und 8. Dezember 1995. Sie können auf Antrag ab dem Sommersemester 2005 abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 1 der Studienordnung im Sinne des Satzes 1 die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 5 dieser Ordnung erbringen. Der Antrag auf Teilnahme ist an das Prüfungsamt zu richten. Die einzelne Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2018.